

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzuges heranziehen.
 - Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Erstattung der Kosten aus, die zu diesem Zweck aufgewendet werden. Zusätzlich zu zahlen sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.
 - Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
 - Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszuzahlen.
 - Der Möbelspediteur übernimmt im Rahmen des Umzuges anfallende Dübeldarbeiten nur, wenn er vorher vom Absender über die Lage der unter Putz liegenden Leitungen unterrichtet worden ist. Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, wenn er den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung hingewiesen und der Absender trotz Unterrichtung auf die Durchführung der Leistung bestanden hat. Dies gilt nicht für Schäden, die vom Möbelspediteur, seinem gesetzlichen Vertreter oder von Leuten des Möbelspediteurs vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
 - Der Absender ist verpflichtet, bewegliche Teile an hochempfindlichen Geräten wie Waschmaschinen, Platten- und CD- Spielern, Fernseh- und Radiogeräten, EDV-Druckern usw. fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
 - Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.
 - Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.
 - Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs, hat der letztere nicht zu verantworten.
 - Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, daß kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.
 - Der Rechnungsbetrag, **soweit nicht anders vereinbart**, ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ausladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Beladung fällig und in bar oder durch bankbestätigten Scheck zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. 419 HGB findet entsprechende Anwendung.
 - Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.
 - Für Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig.
 - Es gilt deutsches Recht.
- wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden.
- Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.
- Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpackten Gutes in Behältern.
- Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
- Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen.
- Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, demzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet.

Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehende als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten: Untersuchen Sie das Gut sofort bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste. Halten Sie diese auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadenprotokoll spezifiziert fest und zeigen Sie diese dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung an.

Außerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste, die Sie erst beim Auspacken des Umzugsgutes feststellen, müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden. Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt. Wird die Anzeige nach Ablieferung erstattet, muß sie um den Anspruchsverlust zu verhindern in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z. B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht, z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe).

Wichtige Informationen zur Haftung Unterrichtungspflichten des Möbelspediteurs

Haftungsvereinbarungen, Transportversicherung
(gem. §§ 451 ff HGB, Bundesgesetzblatt Teil)

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut mit Bestimmungsort außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Spediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von € 620 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut gegen Transportgefahren

1 Versicherte Gegenstände

- 1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die nach der allgemeinen Auffassung als Teile einer Wohnungs- bzw. Büroeinrichtung oder als Erbschaftsgut angesehen werden können, gleichviel ob sie neu oder gebraucht sind.
- 1.2 Kunstgegenstände, wie kostbare Gemälde, Skulpturen und dgl., echte Teppiche und Pelze, Silbersachen, antikes Porzellan und sonstige hochwertige Gegenstände, z. B. Münz- und Briefmarkensammlungen sind bis zu 25 % der Gesamtversicherungssumme eingeschlossen.
- 1.3 Für die Mitversicherung eines höheren Wertanteils der unter Ziffer 1.2 genannten Gegenstände ist die Angabe der Einzelwerte vor Beginn der Versicherung erforderlich. Eine Prämienzulage ist zu vereinbaren.
- 1.4 Nicht versichert sind lebende Tiere und Pflanzen, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Geld, ungemünzte Edelmetalle. Für Wertpapiere und Urkunden sind nur die Kosten für die Wiederbeschaffung versichert. Siehe hierzu auch Ziffer 4.1.4.

2 Versicherungsbedingungen

- 2.1 Soweit diese besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, gelten für Land-, See- und Lufttransporte die Allgemeinen Deutschen Seeverversicherungsbedingungen. Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984).
- 2.2 Zusätzlich gelten folgende Klauseln in ihrer jeweiligen neuesten Fassung:
- 2.2.1 Bei Seetransporten: DTV-Kriegsklauseln, DTV-Streikklauseln und DTV-Klassifikations- und Alters-Klauseln.
- 2.2.2 Bei Lufttransporten über See: DTV-Kriegsklauseln, DTV-Streikklauseln.
- 2.2.3 Bei Landtransporten: DTV-Streikklauseln.

3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Das Umzugsgut kann nach Wahl des Versicherungsnehmers wie folgt versichert werden:
- 3.1.1 VOLLE DECKUNG: Regeldeckung gemäß Ziff. 1.2 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984.
- 3.1.2 STRANDUNGSFALLDECKUNG: Besonders zu vereinbaren gemäß Ziff. 1.2 ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984.
- 3.1.3 Versicherungsschutz gemäß 3.1.1 wird nur gewährt, wenn der Umzug von einem Möbelspediteur durchgeführt wird, die Verpackung durch erfahrene Packer des Möbelspediteurs erfolgt und bei Seetransporten die Verpackung in seemäßigen Kisten, Liftvans oder Containern vorgenommen wird. Für Kisten und Liftvans ist Raumverladung Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

4 Nicht ersatzpflichtige Schäden

- 4.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch schadhafte Zustand der Transportmittel, es sei denn, der Versicherungsnehmer hatte keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels.
- 4.1.1 Leimlösungen, Verkratzen, Verschrammen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emailleabsplitterungen, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren, Radio-, Fernseh- und sonstigen Apparaten, Geräten, Instrumenten, Schlössern und dgl., es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines Ereignisses gemäß Ziff. 3.1.2 durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
- 4.1.3 Rost und Oxydation bei unverpackten Gegenständen.
- 4.1.4 Verlust oder Beschädigung von Wertpapieren und Urkunden etc., soweit die aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung, Neuausstellung oder Ersatzbeurkundung überschritten werden.
- 4.2 Die Bestimmungen über Ausschlüsse und nicht ersatzpflichtige Schäden in den ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 bleiben im Übrigen unberührt.

5 Beginn und Ende der Versicherung

- 5.1 Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes durch den Möbelspediteur ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollendeten Ablieferung ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen. Voraussetzung für den Einschluss des Abbaus, Einpackens, Auspackens und Aufbaus ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Möbelspediteurs durchgeführt werden.
- 5.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 5 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984, wobei das Ende der Versicherung gemäß Ziff. 5.2.1 um das Auspacken und Aufbauen hinausgeschoben wird, sofern der Umzugauftrag sich auch auf diese Arbeiten erstreckt und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.
- 5.3 Transportbedingte Zwischenlagerungen sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zur Dauer von 30 Tagen mitversichert. Vom Versicherungsnehmer oder Versicherten veranlasste längere Zwischenlagerungen bedürfen der vorherigen Anmeldung.

6 Versicherungswert

- 6 Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert am Schadenstag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.
- 6.1 Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.

7 Ersatzleistung

- 7.1 Der Versicherer ersetzt
- 7.1.1 im Falle des Verlustes den Zeitwert (Ziff. 6) des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes unter Anrechnung eines angemessenen Abzuges für Alter und Nutzung,
- 7.1.2 im Falle der Beschädigung die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert gemäß Ziff. 7.1.1.
- 7.2 Bei Verlust oder Beschädigung eines Teils einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet (z. B. eine Tasse aus einem Kaffeeservice).
- 7.3 Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.
- 7.4 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
- 7.5 Folgeschäden jeder Art (z. B. Reisekosten, Hotelübernachtungen etc.) fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

8 Verhalten im Schadensfall

- 8.1 Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich den Versicherern anzuzeigen.
- 8.2 Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Versicherern jede notwendige Auskunft zu geben und deren Anweisungen zu folgen.
- 8.3 Äußerlich erkennbare Schäden sollten aus Beweis-sicherungsgründen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Möbelspediteur festgestellt und schriftlich festhalten werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sollten unverzüglich nach Feststellung innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach Ablieferung schriftlich nachgemeldet werden.
- 8.4 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von € 2.000,- oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen werden, ist unverzüglich der zuständige Havarie-Kommissar zu benachrichtigen.
- 8.5 Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig, zum Nachteil der Versicherer diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 8.6 Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die von den Versicherern geforderten Unterlagen einzureichen.
- 8.7 Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Vorschriften der Ziffern 8.1. bis 8.6, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldet ist.

